

Vorkaufsrechtssatzung

„Windpark Schneeberg“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 285) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 02.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Beeskow beabsichtigt die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Ortsteils Schneeberg. Entsprechend wurde die Einleitung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 62 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. K 3 „Windpark Schneeberg“ zur Beplanung des Gebietes mit Windkraftanlagen beschlossen. Der Stadt Beeskow steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für folgende Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu:

Gemarkung Beeskow:

Flur 17: Flurstücke 137 – 145

Flur 26: Flurstücke 16 – 24, 38

Gemarkung Schneeberg

Flur 5: Flurstücke 3, 6 – 1, 13 – 20, 23 – 28, 54, 55, 57, 58

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 11.05.17

Frank Steffen

Bürgermeister

